

Geschäftsverzeichnissnr. 2790
Urteil Nr. 164/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluß vom 19. August 2003 in Sachen Sakiev Kourban und Kassymova Khankis, dessen Ausfertigung am 24. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit

- Artikel 22 der Verfassung,
- Artikel 8 der am 4. November 1950 in Rom abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- den Artikeln 2, 3, 9 und 22 des am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 16. Dezember 1991 genehmigten Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- den Artikeln 23 und 26 des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

indem diese Gesetzesbestimmung dazu führen kann, daß für Angehörige einer selben Familie eine unterschiedliche Verfahrenssprache festgelegt wird, nämlich das Niederländische für die einen und das Französische für die anderen, und demzufolge die jeweiligen Asylanträge durch Kammern des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge behandelt werden, die eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen, sogar wenn ihre Anträge miteinander verbunden sind und sie Widerspruch einlegen gegen Entscheidungen, die ihre Erklärungen einander gegenüberstellen, ohne daß das Rechtsprechungsorgan über die Möglichkeit verfügt, diese Widersprüche im Interesse einer geordneten Rechtspflege gemeinsam zu untersuchen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besagte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003:

« § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

B.2. Der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge, der aus dem obenerwähnten Artikel 51/4 § 3 ableitet, daß er der Forderung, die von den Antragstellern eingereichten Anträge mit denjenigen ihrer Kinder zusammenzulegen, für die das Verfahren in niederländischer Sprache geführt wird, nicht stattgeben könne, bittet den Hof zu prüfen, ob Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 22, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 2, 3, 9 und 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie mit den Artikeln 23 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vereinbar sei. Das verweisende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, Artikel 51/4 könne zur Folge haben, daß für Mitglieder derselben Familie verschiedene Verfahrenssprachen festgelegt werden könnten, nämlich Niederländisch und Französisch, und daß die Asylanträge demzufolge durch zwei verschiedene Kammern behandelt würden, ohne daß es dem Rechtsprechungsorgan möglich sei, im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Widersprüche gemeinsam zu prüfen.

B.3. Aus den Elementen der Akte und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die klagenden Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan in Anwendung von Artikel 51/4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 unwiderruflich und schriftlich angegeben haben, daß sie während der Prüfung ihrer Anträge auf Erhalt des

Flüchtlingsstatus die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigten. Infolge dieser Erklärung oblag es dem Minister oder seinem Beauftragten, in Anwendung von Absatz 3 des Artikels 51/4 § 2 die Sprache, nämlich Niederländisch oder Französisch, für die Prüfung ihrer Akte zu bestimmen.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 1996, das die fragliche Bestimmung in das Ausländergesetz eingefügt hat, geht hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers dreierlei Art gewesen ist; es handelte sich darum, mehr « Deutlichkeit und Rechtssicherheit » in den Verfahren zur Behandlung der Asylanträge zu schaffen, « Manipulation [durch die Asylbewerber] der Sprachrolle » zu vermeiden und « eine ordentliche Verwaltung der Behandlung der Akten zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, nr. 364/1, SS. 32 bis 34). Aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Gesetzgeber den Asylbewerbern das Recht gewährleisten wollte, wenn sie tatsächlich Französisch oder Niederländisch sprechen wollen, in der von ihnen gewählten Sprache angehört zu werden (ebenda, SS. 32 und 33).

B.5.1. Soweit die Asylbewerber sich für das Französische oder Niederländische als die Sprache, in der ihr Antrag geprüft werden soll, entscheiden können, werden sie nicht anders behandelt als die Benutzer der zentralen Dienststellen, auf die sich die Artikel 41 und 42 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beziehen. Erst dann, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen, verlieren die Asylbewerber im Gegensatz zu den Benutzern der zentralen Dienststellen diese Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache zu wählen.

B.5.2. Diese Maßnahme ist in angemessener Weise gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Der Umstand, daß ein Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, erlaubt es nämlich, zu vermuten, daß er nur unvollkommene Niederländisch- bzw. Französischkenntnisse, auf jeden Fall ungenügende Kenntnisse dieser Sprachen hat, um selbständig in einer von diesen beiden Sprachen seinen Antrag zu betreiben und zu verteidigen. Da die freie Wahl der Verfahrenssprache nicht dazu führt, daß der Asylbewerber tatsächlich und selbständig die somit gewählte Sprache benutzt, hat der Gesetzgeber davon ausgehen können, daß es in diesem Fall angebracht war, es den Behörden anheimzustellen, selbst die Sprache für die Behandlung des Asylantrags festzulegen; diese Maßnahme entspricht sowohl dem Bemühen, zu verhindern, daß eine Verfahrenssprache

eventuell aus anderen Gründen als aus Gründen der Kenntnisse der betreffenden Sprache bevorzugt wird, als auch dem Bemühen um eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung der Anträge unter den Dienststellen; sie entbehrt außerdem nicht einer angemessenen Rechtfertigung, da das Tätigwerden des Dolmetschers es dem Asylbewerber auf jeden Fall ermöglicht, unabhängig von der gewählten Verfahrenssprache die von ihm gewählte Sprache zu verwenden.

B.6. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die Unmöglichkeit, Anträge, « die einen offensichtlichen Zusammenhang aufweisen », « zusammenzulegen », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn diese Unmöglichkeit dazu führen würde, daß Asylanträge von Personen aus derselben Familie nicht in der gleichen Sprache durch dieselbe Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses behandelt werden können.

B.7.1. Weder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz noch irgendeine Bestimmung des Internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten für einen Staat, in dem ein Asylantrag gestellt wird, die Verpflichtung, diesen Antrag notwendigerweise als zusammenhängend mit einem Verfahren, das in bezug auf ein Mitglied der Familie des Antragstellers anhängig ist, anzusehen. Aus dem gesamten obengenannten Abkommen geht hingegen hervor, daß grundsätzlich die Lage der Person selbst zu berücksichtigen ist. Da somit keinerlei Verpflichtung besteht, Asylanträge, die durch Mitglieder derselben Familie eingereicht werden, gemeinsam zu behandeln, obwohl dies in gewissen Fällen wünschenswert sein könnte, und da die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung es verlangen, daß der Minister oder sein Beauftragter dies berücksichtigt, konnte der Gesetzgeber aus den in B.4 angegebenen Gründen davon ausgehen, daß nicht die Möglichkeit vorzusehen war, nachträglich die Verfahrenssprache zu ändern, um eine gemeinsame Untersuchung von « zusammenhängenden » Akten zu ermöglichen.

B.7.2. Der angeführte Grundsatz der Einheit der Familie ist nicht geeignet, den vorstehenden Erwägungen Abbruch zu tun. Obwohl aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervorgeht, daß das Recht auf Achtung des Familienlebens auch gewisse Verfahrensgarantien umfassen kann (EuGHMR, 13. Juli 2000, *Elsholz*; 10. Mai 2001, *T.P. und K.M.*; 20. Dezember 2001, *Buchberger*; 17. Dezember 2002, *Venema*), reichen diese Garantien nicht soweit, daß sie das Recht gewähren würden, die Zusammenlegung verschiedener Verfahren zu erreichen.

Die Berücksichtigung des durch Artikel 22 der Verfassung gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Familienlebens führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung. Aus den in B.7.1 dargelegten Gründen müssen Asylanträge, auch wenn sie durch Mitglieder derselben Familie eingereicht werden, einzeln geprüft werden. Artikel 22 der Verfassung verpflichtet die Behörden weder, eine Zusammenlegung der durch Mitglieder derselben Familie eingereichten Anträge vorzusehen, noch, vorzusehen, daß die Anträge in der gleichen Verfahrenssprache oder durch dieselbe Kammer geprüft werden.

Im übrigen wird das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens durch die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen in bezug auf die Familienzusammenführung gewährleistet.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior